



„Hovawartfreunde Schleswig-Holstein Mitte e. V.“

Beitragsordnung

Der Verein „Hovawartfreunde Schleswig-Holstein Mitte e. V.“, hat durch seine Mitgliederversammlung die nachstehende Beitragsordnung (BO) beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die BO regelt die Einzelheiten zu den Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
Die BO kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags für Mitglieder der Beitragsklasse 01 (Satzung § 5 Abs. 1 Buchst. a).
Die Beträge der weiteren Beitragsklassen ergeben sich aus „vom Hundert-Sätzen“ der Beitragsklasse 01.
Die festgesetzte Höhe des Jahresbeitrags wird zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Fälligkeit beschließen.
- (2) Ein Aufnahmeentgelt wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und muss gezahlt werden. Das Aufnahmeentgelt muss im Aufnahmeantrag benannt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform § 5 (Absatz) Buchstabe der Satzung	Beitragshöhe / Jahr in EURO / in v. H.
BK 01	ordentliches Mitglied gemäß § 5 (1) a: RZV-Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft in einem VDH-angehörigen Hovawartverband ist zwingend	96,00 (12 x 8,00)
BK 02	ordentliches Mitglied gemäß § 5 (1) a: Schüler / Studenten RZV-Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft in einem VDH-angehörigen Hovawartverband ist zwingend	50,00 (12 x 4,17)
BK 03	außerordentliches Mitglied gemäß § 5 (1) b: - Ehepartner eines ordentlichen Mitglieds - Lebenspartner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft oder in häuslicher Gemeinschaft	50 v. H. der BK 01
BK 04	außerordentliches Mitglied gemäß § 5 (1) b: - minderjähriges Kind eines ordentlichen Mitglieds	beitragsfrei
BK 05	außerordentliches Mitglied gemäß § 5 (1) b: - minderjähriges Kind eines ordentlichen Mitglieds, das aktiv am Hundesport teilnimmt - minderjähriges Mitglied	25 v. H. der BK 01
BK 06	Ehrenmitglied gemäß § 5 (1) c	beitragsfrei
BK 07	Fördernde Mitglieder gemäß § 5 (1) d	beitragsfrei
	- unterstützen den Verein durch jährliche Geldspenden, deren Mindestwert einem Jahresbeitrag der Beitragsklasse 01 entspricht.	



- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und muss im Voraus entrichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. Februar jedes Kalenderjahres fällig.
- (2) Auf Antrag an den Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag in zwei gleichen Teilen zum 15. Februar und 15. August entrichtet werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag unaufgefordert bis zum 15. Februar als Jahresbeitrag oder zu zwei gleichen Teilen zu den genannten Terminen auf das Vereinskonto.

- (3) Wird ein Beitragsabruf nicht eingelöst, trägt das Mitglied alle entstehenden Gebühren. Für jede Mahnung wird ein Kostenersatz in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, kann unbeschadet der Regelungen des § 7 der Satzung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Über die Einleitung entscheidet der Gesamtvorstand.

- (4) Erfolgt der Eintritt in den Verein

vom 01.01. bis zum 31.03.	wird ein voller Jahresbeitrag,
vom 01.04. bis zum 30.06.	wird ein $\frac{3}{4}$ -Jahresbeitrag,
vom 01.07. bis zum 30.09.	wird ein $\frac{1}{2}$ -Jahresbeitrag,
vom 01.10. bis zum 31.12.	wird ein $\frac{1}{4}$ -Jahresbeitrag

erhoben.

- (5) Ein Wechsel in der Beitragsklasse erfolgt zum Beginn des nächsten Quartals und richtet sich nach den obigen Zeiträumen, in dem der Grund für den Beitragsklassenwechsel eintritt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages verpflichtet (§ 7 Satzung).

§ 4 Entgelte

- (1) Aufnahmeentgelt

Bei Eintritt in den Verein wird ein Aufnahmeentgelt erhoben.

Das Aufnahmeentgelt beträgt bei Mitgliedschaft ab 01.01.2009 = 50,00 Euro.
Das Aufnahmeentgelt beträgt bei Mitgliedschaft ab 01.01.2010 = 75,00 Euro.

Das Aufnahmeentgelt wird fällig, sobald dem Mitglied der Aufnahmebeschluss schriftlich mitgeteilt worden ist, spätestens zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag.

- (2) Der Gesamtvorstand kann für besondere Anlässe oder bei besonderen Ereignissen besondere Entgelte festlegen und von den Mitgliedern erheben.
- (3) Interessenten können vier Monate am Übungsbetrieb teilnehmen, ohne Mitglied des Vereins zu sein. Der erste Monat ist kostenfrei; für die weiteren drei Monate ist ein Entgelt von insgesamt 40,00 Euro zu zahlen.

§ 5 Datenschutz

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV-Programm). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschlussfassung in der Gründungsversammlung vom 16. November 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand der „Hovawartfreunde Schleswig-Holstein Mitte e. V.“

Vereinskonto:

Sparkasse: Sparkasse Südholstein Konto-Nr.: 15172729 BLZ: 230 510 30